

Der preuhilche Städtetag zur Reform der Staatsverwaltung.

Auf eine Aufforderung des Unterstaatssekretärs Dr. Drews, der vom König mit der Vorbereitung der Verwaltungsreform beauftragt ist, hat der Vorstand des preuhilchen Städtetages in einer Eingabe die Grundsätze festgelegt, die vom Standpunkt der städtischen Verwaltungen aus bei einer solchen Reform zu beobachten sind. Das wesentlichste aus den 15 Leitfäden, in denen die Eingabe gipfelt, ist in folgendem zusammengefaßt:

Nicht minder wichtig als Aenderungen der Gesetzgebung ist eine Durchdringung der staatlichen Aufsichtsbehörden mit einem Geist, der grundsätzlich in den Entschliessungen der Selbstverwaltungsorgane die selbstverantwortliche Willensbildung vollberechtigter Organe des Staats- und Volkslebens achtet. In diesem Sinne wird auf den Erlaß des Ministers des Inneren vom 18. März 1916 verwiesen. Die Staatsaufsicht soll gesetzlich darauf beschränkt werden, daß sie nur darüber zu wachen hat, ob die städtische Verwaltung entsprechend den Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen geführt wird, sowie dafür zu sorgen, daß etwaige Mifstände, die den geordneten Fortgang der Verwaltung gefährden, beseitigt werden. Die Staatsaufsicht wird nur über die Stadt als solche, nicht über einzelne städtische Beamte oder Einrichtungen geführt. Den städtischen Verwaltungen soll eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen staatsaufsichtliche Anordnungen zugestanden werden.

Den Gemeinden sollen möglichst viele Aufgaben zum eigenen Wirkungskreis übertragen werden. Die königlichen Polizeiverwaltungen sollen auf die eigentliche Sicherheitspolizei beschränkt werden.

Eine Einschränkung der Genehmigung wird nach vielen Richtungen verlangt, zunächst überall da, wo die rechtliche Grundlage für das Genehmigungsrecht zweifelhaft ist, weiter beim Verkauf von städtischen Grundstücken, bei der Annahme von Schenkungen und Stiftungen, bei der Festsetzung des Gehalts der Magistratsmitglieder, sowie von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern. Bei direkten Gemeindesteuern ist die Höchstgrenze der Zustimmungsbefugnis von Zuschlagsbeschlüssen — die heute bekanntlich bei 100 v. H. liegt, — den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Bei den Bestätigungen darf die Aufsichtsbehörde, wie der Minister des Innern in dem eben erwähnten Erlaß schon ausgesprochen hat, nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann für den Posten sei. Eine völlige und grundlegende Umgestaltung wird für das Verhältnis von Staats- und Gemeindeverwaltung im Gebiete des Schulrechts verlangt, wo die Staatsaufsicht, die heute tatsächlich eine unmittelbare Verwaltungsstätigkeit der Staatsbehörden bedeutet, auf eine wirkliche Aufsicht beschränkt werden wird. Der Städtetag legt hier einen Gesetzentwurf vor, in dem vor allem betont ist, daß die von den Gemeinden unterhaltenen Schulen Gemeindeanstalten und die an ihnen tätigen Leiter und Lehrer Kommunalbeamte sind.

Schließlich treten die Städte für die Aufhebung der Bezirksregierungen und die Uebertragung ihrer Befugnisse an die Oberpräsidenten ein, Berlin soll unmittelbar dem Ministerium unterstellt werden.